

schoß und das Abfahrtsgehd, auch in Beziehung auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Preussischen Provinzen nach ihrem gegenwärtigen und künftigen Umfange aufzuheben; so erklären beide gedachte Regierungen hiermit: daß sie statt einer besondern Uebereinkunft dieserhalb, lediglich den Inhalt des im Protokolle der deutschen Bundesversammlung vom 23sten Juni 1817. befindlichen Beschlusses, wegen der unter sämmtlichen deutschen Bundesstaaten festgesetzten Nachsteuer- und Abzugsfreiheit, auch auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Preussischen Provinzen, nach ihrem gegenwärtigen und künftigen Umfange, ausdehnen wollen.

Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Durchlaucht des Fürsten von Hohenzollern-Hechingen zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, sogleich Kraft und Wirksamkeit erhalten und in den beiderseitigen Landen öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben Berlin, den 23sten September 1819.

(L. S.)

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Graf von Bernstorff.

(No. 563.) Königl. Bekanntmachung vom 18ten Oktober 1819., die Bundestags-Beschlüsse vom 20sten September d. J. betreffend.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.**

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer Sitzung vom 20sten September d. J. zur Aufrechthaltung der innern Sicherheit und öffentlichen Ordnung im Bunde, vier Beschlüsse gefaßt, die Wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß Unserer Staats-Behörden und Unterthanen bringen.

### I. Beschluß

wegen einer provisorischen Exekutions-Ordnung in Bezug auf den 2ten Artikel der Bundesakte.

Artikel I. Bis zur Abfassung einer definitiven, in allen ihren Theilen vollendeten Exekutions-Ordnung, soll die Bundesversammlung durch gegenwärtige provisorische Einrichtung befugt und angewiesen seyn, allen ihren Beschlüssen, die sie zur Erhaltung der innern Sicherheit, der öffentlichen Ordnung

nung und zum Schutz des Besitzstandes (bis zum betretenen rechtlichen oder gerichtlichen Wege) zu fassen sich für hinlänglich veranlaßt und berechtigt hält, die gehörige Folgeleistung und Vollziehung auf nachstehende Weise zu sichern.

Artikel 2. Zu diesem Ende wählt die Bundesversammlung jedesmal für den Zeitraum von sechs Monaten aus ihrer Mitte eine Kommission von fünf Mitgliedern, welche auch während der Ferien in Thätigkeit bleibt.

Artikel 3. An sie gelangen alle Eingaben und Berichte, Propositionen und Anfragen, welche auf die Vollziehung der gefaßten Beschlüsse Bezug haben.

Artikel 4. Die Kommission theilt nach erstattetem Vortrage in der Versammlung, während der Ferien aber den betreffenden Bundesstaaten durch deren Bundestags-Gesandten, oder die Substituten derselben, alles dasjenige mit, was sich auf den unterbliebenen oder vollständig erfolgten Vollzug der Bundes-Beschlüsse bezieht, und erwartet, wenn aus solchen Anzeigen hervorgeht, daß in einem gegebenen Falle die Beschlüsse unvollzogen geblieben, oder unvollständig vollzogen worden sind, innerhalb eines, nach Beschaffenheit der Umstände anzuberaumenden kurzen Termins, die Anzeige von der erfolgten Vollziehung.

Artikel 5. Geht aus der Erklärung des Bundestags-Gesandten hervor, daß der betreffende Bundesstaat der Meinung ist, die vorliegenden Bundesbeschlüsse seyen auf den angegebenen Fall überhaupt nicht, oder nicht in der bezeichneten Ausdehnung anwendbar; so begutachtet den Fall die Kommission und veranlaßt einen Schluß der Bundesversammlung, welcher dem Gesandten des betreffenden Bundesstaates, um die Vollziehung zu veranlassen, mitgetheilt wird; dieser hat, wie in dem vorigen Artikel, den erfolgten Vollzug der Versammlung in einem zu bestimmenden Termine anzuzeigen.

Artikel 6. Wenn sich ein einzelner Bundesstaat zu der Anzeige veranlaßt sieht, oder wenn sich aus Thatverhältnissen, welche zur Kenntniß der Bundesversammlung gelangen, ergibt, daß Bundesbeschlüsse darum in einem einzelnen Staate nicht vollzogen werden, weil Lokalverordnungen ihnen entgegen zu stehen scheinen, in einem solchen Falle aber die Regierung nothwendig erachtet, auf Dazwischenkunft der Bundesversammlung anzutragen, oder die Bundesversammlung selbst dieserhalb einzuschreiten für erforderlich hält; so beschließt auf Vortrag der Kommission, welche den betreffenden Bundestags-Gesandten zuvor noch mit seinen Bemerkungen hören, und über die vorliegenden Anstände vernehmen wird, die Versammlung über deren Anwendung oder Modifikation in Beziehung auf den vorliegenden Fall, und giebt von diesem Beschlusse dem betreffenden Bundestags-Gesandten Nachricht, welcher nach den, in den Artikeln 4. und 5. enthaltenen Bestimmungen, den Vollzug in dem festzusetzenden Termine der Versammlung anzuzeigen hat.

Artikel 7. Geht die Nichtvollziehung der Beschlüsse in einem einzelnen Bundesstaate aus einer Widerseßlichkeit der Staats-Angehörigen und Unterthanen hervor, welche die betreffende Landesverwaltung nicht zu heben im Stande ist, so beschließt die Bundesversammlung, wenn die Kommission zuvor sich über die vorliegenden Verhältnisse mit den betreffenden Bundestags-Gesandten in Einverständnis gesetzt haben wird, nach vorhergegangener Kommissions-Vortrage, der Lage der Sache angemessene Dehortatorien, auf welche sodann, wenn sie in dem zu bestimmenden Termine unbeachtet bleiben, oder in so weit die von dem betreffenden Bundesstaate selbst angewendeten Mittel nicht zureichend sind, die militairische Assistenz durch in das Gebiet des Staats einrückende Bundestruppen erfolgt.

Die Bundesversammlung hat nach den obwaltenden Verhältnissen und auf einen vorhergegangenen Kommissions-Antrag, sowohl die Zahl der zu stellenden Truppen, als die zu deren Stellung verpflichteten Bundesstaaten zu bestimmen.

Der Rückmarsch der Truppen geschieht nach erfolgter und gehörig versicherter Vollziehung der Bundesbeschlüsse.

Artikel 8. Liegt der Grund der Nichtvollziehung der Bundesbeschlüsse in einer Weigerung der betreffenden Bundesstaats-Regierung, die Bundesbeschlüsse zu vollziehen, so erfolgen Dehortatorien und wirkliche militairische Vollziehung, auf die in dem vorhergehenden Artikel bezeichnete Art, mit dem Unterschiede, daß dieselben gegen die Regierung des Bundesstaats selbst gerichtet werden.

Die Kosten, welche den Zweck der nothwendig gewordenen militairischen Vollziehung nicht überschreiten dürfen, und bloß auf den wirklichen Aufwand zu beschränken sind, hat der betreffende Bundesstaat zu tragen; auch ernennt in diesem Falle die Bundesversammlung eine Spezial-Vollziehungs-Kommission, welche die Exekution leitet, und über den Gang derselben an die Bundesversammlung berichtet.

## II. Provisorischer Beschluß

über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden  
Maafregeln.

§. I. Es soll bei jeder Universität ein, mit zweckmäßigen Instruktionen und ausgedehnten Befugnissen versehenener, am Orte der Universität residirender, außerordentlicher Landesherrlicher Bevollmächtigter, entweder in der Person des bisherigen Kurators, oder eines andern, von der Regierung dazu tüchtig befundenen Mannes angestellt werden.

Das Amt dieses Bevollmächtigten soll seyn, über die strengste Vollziehung der bestehenden Gesetze und Disziplinar-Vorschriften zu wachen, den Geist, in welchem die akademischen Lehrer bei ihren öffentlichen und Privat-Vorträgen verfahren, sorgfältig zu beobachten, und demselben, jedoch

doch ohne unmittelbare Einmischung in das Wissenschaftliche und die Lehrmethoden, eine heilsame, auf die künftige Bestimmung der studirenden Jugend berechnete Richtung zu geben; endlich Allem, was zur Beförderung der Sittlichkeit, der guten Ordnung und des äußeren Anstandes unter den Studirenden dienen kann, seine unausgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen. Das Verhältniß dieser außerordentlichen Bevollmächtigten zu den akademischen Senaten soll, so wie Alles, was auf die nähere Bestimmung ihres Wirkungskreises und ihrer Geschäftsführung Bezug hat, in den ihnen von ihrer obersten Staatsbehörde zu ertheilenden Instruktionen, mit Rücksicht auf die Umstände, durch welche die Ernennung dieser Bevollmächtigten veranlaßt worden ist, so genau als möglich festgesetzt werden.

§. 2. Die Bundesregierungen verpflichten sich gegen einander, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht, oder Ueberschreitung der Grenzen ihres Berufes, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindselig, oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zu Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehr-Anstalten zu entfernen, ohne daß ihnen hierbei, so lange der gegenwärtige Beschluß in Wirksamkeit bleibt, und bis über diesen Punkt definitive Anordnungen ausgesprochen seyn werden, irgend ein Hinderniß im Wege stehen könne. Jedoch soll eine Maaßregel dieser Art nie anders, als auf den vollständig motivirten Antrag des der Universität vorgesezten Regierungs-Bevollmächtigten, oder von demselben vorher eingeforderten Bericht beschloffen werden.

Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer darf in keinem andern Bundesstaate bei irgend einem öffentlichen Lehr-Institute wieder angestellt werden.

§. 3. Die seit langer Zeit bestehenden Geseze gegen geheime oder nicht autorisirte Verbindungen auf den Universitäten, sollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten, und insbesondere auf den seit einigen Jahren gestifteten, unter dem Namen der allgemeinen Burschenschaft bekannten Verein und um so bestimmter ausgedehnt werden, als diesem Verein die schlechterdings unzulässige Voraussetzung einer fortbauernenden Gemeinschaft und Korrespondenz zwischen den verschiedenen Universitäten zum Grunde liegt. Den Regierungs-Bevollmächtigten soll in Ansehung dieses Punktes eine vorzügliche Wachsamkeit zur Pflicht gemacht werden.

Die Regierungen vereinigen sich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen, oder nicht

nicht authorisirten Verbindungen geblieben, oder in solche getreten sind, bei keinem öffentlichen Unte zugelassen werden sollen.

§. 4. Kein Studirender, der durch einen von dem Regierungs-Bevollmächtigten bestätigten, oder auf dessen Antrag erfolgten Beschluß eines akademischen Senats, von einer Universität verwiesen worden ist, oder der, um einem solchen Beschlusse zu entgehen, sich von der Universität entfernt hat, soll auf einer anderen Universität zugelassen, auch überhaupt kein Studirender, ohne ein befriedigendes Zeugniß seines Wohlverhaltens auf der von ihm verlassenen Universität, von irgend einer andern Universität aufgenommen werden.

### III. Beschluß

wegen eines Press-Gesetzes.

Wir beziehen Uns in Absicht auf diesen Beschluß, auf Unsere besondere Verordnung vom heutigen Tage.

### IV. Beschluß

wegen Bestellung einer Central-Behörde zur näheren Untersuchung der in mehreren Bundesstaaten entdeckten revolutionairen Umtriebe.

Artikel 1. Innerhalb vierzehn Tagen, von der Fassung gegenwärtigen Beschlusses an zu rechnen, versammelt sich in der Stadt und Bundesfestung Mainz eine aus sieben Mitgliedern, mit Einschluß eines Vorsitzenden, zusammengesetzte außerordentliche, von dem Bunde ausgehende Central-Untersuchungs-Kommission.

Artikel 2. Der Zweck dieser Kommission ist, gemeinschaftliche, möglichst gründliche und umfassende Untersuchung und Feststellung des Thatbestandes, des Ursprungs und der mannigfachen Verzweigungen der gegen die bestehende Verfassung und innere Ruhe, sowohl des ganzen Bundes, als einzelner Bundesstaaten gerichteten revolutionairen Umtriebe und demagogischen Verbindungen, von welchen nähere oder entferntere Indizien bereits vorliegen, oder sich in dem Laufe der Untersuchung ergeben mögten.

Artikel 3. Die Bundesversammlung wählt durch Mehrheit der Stimmen der engern Versammlung, die sieben Bundesglieder, welche die Central-Untersuchungs-Kommissarien zu ernennen haben.

Den Vorsitzenden bestimmen die sieben von den Bundesgliedern ernannten Kommissarien, nach ihrer Konstituierung als Central-Untersuchungs-Kommission, durch Wahl aus ihrer Mitte.

Artikel 4. Zu Mitgliedern der Central-Untersuchungs-Kommission können nur Staatsdiener ernannt werden, welche in dem Staate, der sie ernennt, in richterlichen Verhältnissen stehen, oder gestanden, oder wichtige Untersuchungen instruirt haben.

Jedem

Jedem Kommissarius wird ein auf das Protokoll verpflichteter Aktuaris oder Sekretair von seiner Regierung beigegeben, welche zusammen das Kanzlei=Personale bilden.

Der Vorsitzende vertheilt die zu erledigenden Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder.

Beschlüsse werden auf vorgängigen Vortrag nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Artikel 5. Um ihren Zweck zu erreichen, wird die Central=Untersuchungs=Kommission die Oberleitung der in verschiedenen Bundesstaaten theils schon angefangenen, theils vielleicht noch anzufangenden Lokal=Untersuchungen übernehmen.

Die Behörden, welche dergleichen Untersuchungen bisher geführt haben, oder künftig führen werden, sind von ihren Regierungen anzuweisen, die bei ihnen verhandelten Akten in möglichst kürzester Zeit an die Central=Untersuchungs=Kommission, entweder in Urschrift oder in Abschrift, einzusenden, den von der besagten Bundes=Kommission an sie gelangenden Requisitionen schleunigst und vollständigst zu willfahren, in Gemäßheit derselben die erforderlichen Untersuchungen mit möglichster Genauigkeit und Beschleunigung vorzunehmen, oder fortzusetzen, und mit Verhaftung der inculpirtten Personen vorzuschreiten.

Neue, zu Entdeckungen führende Spuren sind die Lokal=Behörden, auch ohne vorläufige Anfrage bei der Central=Untersuchungs=Kommission, unverzüglich zu verfolgen, jedoch zugleich der letztern davon Kenntniß zu geben, verpflichtet.

Ueberhaupt werden die Lokal=Behörden von ihren obersten Landbehörden angewiesen werden, sowohl mit der Central=Bundes=Kommission, als unter sich, in fortgesetzter Kommunikation zu bleiben, und sich gegenseitig in Beziehung auf den Art. 2. der Bundesakte zu unterstützen.

Artikel 6. Sämmtliche Bundesglieder, in deren Gebiet bereits Untersuchungen eingeleitet sind, verpflichten sich, der Central=Untersuchungs=Kommission unmittelbar nach ihrer Konstituierung die Lokalbehörden oder Kommissionen, welchen sie die Untersuchung anvertraut haben, anzuzeigen.

Die Bundesglieder, in deren Staaten Untersuchungen dieser Art noch nicht eingeleitet sind, jedoch aber noch nöthig werden sollten, sind verbunden, auf das dieswegen von der Central=Untersuchungs=Kommission an sie gelangende Ansinnen, sogleich die Untersuchung vornehmen zu lassen, und der Central=Kommission die Behörde nachhaft zu machen, welcher sie hierzu den Auftrag erteilen.

Artikel 7. Die Central=Bundes=Kommission ist berechtigt, wenn sie es nöthig findet, ein oder das andere Individuum selbst zu vernehmen, Sie wird sich um Sistirung derselben an die obersten Staatsbehörden der Bundes=

Bundesglieder oder an die ihr, vermöge Art. 6, bekannt gemachten Behörden, wenden. Bei, von der Central-Kommission anerkannter, unumgänglicher Nothwendigkeit, sind dergleichen Personen auf die, erwähnertmaassen an die obersten Staats- oder bereits designirten Lokalbehörden gerichtete Requisition der Central-Kommission zu verhaften und unter sicherer Bedeckung nach Mainz abzuführen.

Artikel 8. Zu sicherer Verwahrung der an den Sitz der Kommission zu transportirenden Individuen sollen die erforderlichen Anstalten getroffen werden.

Die Kosten der Kommission, so wie der Untersuchung selbst, sind von dem Bunde zu tragen.

Artikel 9. Auf gegenwärtigen Bundesbeschluß, wird die Central-Untersuchungs-Kommission anstatt besonderer Instruktion verwiesen.

In allen Fällen, wo sich Anstände ergeben, oder überhaupt die Central-Untersuchungs-Kommission weitere Verhaltungsbefehle einzuholen in den Fall kommen sollte, hat dieselbe an die Bundesversammlung zu berichten, welche zur Einleitung der Beschlußnahme und Vortrag über solche Anfragen eine Kommission von drei Mitgliedern aus ihrer Mitte ernennen wird.

Artikel 10. Eben so ist über die Resultate der möglichst zu beschleunigenden Untersuchung von der Central-Untersuchungs-Kommission Bericht an die Bundesversammlung von Zeit zu Zeit zu erstatten.

Die Bundesversammlung wird nach Maassgabe der, sowohl im Einzelnen, als nach geschlossener Untersuchung, aus den ganzen Verhandlungen sich ergebenden Resultate, die weiteren Beschlüsse zur Einleitung des gerichtlichen Verfahrens fassen.

Wir wollen, daß die vorbenannten Beschlüsse von Unsern sämtlichen Behörden und Unterthanen in Unsern zum deutschen Bunde gehörenden Provinzen, soweit es sie angeht, pünktlich befolgt werden sollen.

So geschehen und gegeben Berlin, den 18ten Oktober 1819.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg.

---

(No. 564.) Verordnung, wie die Zensur der Druckschriften nach dem Beschluß des deutschen Bundes vom 20sten September d. J. auf fünf Jahre einzurichten ist. Vom 18ten Oktober 1819.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.**

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Durch das in der deutschen Bundesversammlung vom 20sten September d. J. auf fünf Jahre ein-